

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 22.06.1844 publ. 13.07.1844

3) Für die Bewohner der Stadt Oldenburg und deren Vorstädte wird der im §. 1. der gedachten Verordnung bestimmte Betrag der Steuer vom 1. Januar 1845 an dahin erhöht, daß Jeder, welcher nicht nach §. 4. der Verordnung wegen Eines Hundes von Erlegung der Steuer befreit ist, für den ersten Hund eine Abgabe von Einem Thaler Gold, für jeden ferneren Hund aber, welchen Jemand mehr als Einen besitzt, eine Abgabe von zwei Thaler Gold erlegen soll, und daß diesen letzteren Abgaben-Betrag von zwei Thalern auch alle diejenigen Bewohner der Stadt Oldenburg und deren Vorstädte bezahlen sollen, welche wegen Eines Hundes von der Abgabe frei sind.

31) Landesherrliche Verordnung vom 22. Juni, publ. den 13. Juli 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in den N. B. vom 11. October 1821 zum Art. 102. des Strafgesetzbuchs sub 3. den Gerichten eingeräumte Gewalt in Zumessung der Strafen auf den gesetzlich niedrigsten Grad der in dem

Betr. einen Zusatz zu den Artikeln 102 und 114 des Strafgesetzbuchs.